

Sicherheitsdatenblatt

gemäß EG-Richtlinie 91/155/EWG

Überarbeitet gemäß Verordnung(EU) Nr. 453/2010 am 11.03.2013



1. Stoff-/Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

1.1. Bezeichnung

Das Sicherheitsdatenblatt ist für folgende Strahler gültig:

1.2. Verwendungszweck

Die Strahler werden für die Erzeugung von UV-Strahlung eingesetzt.

1.3. Angaben zum Hersteller/Lieferanten

Aladin GmbH
Am Eckfeld 10
83543 Rott am Inn

08039 / 90867-0

1.4. Notrufnummer

Giftnotrufzentrale München Medizinische Klinik Rechts der Isar;
Ismaninger Straße 22; 81675 München **Telefon: 089 / 19240**

2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Gemäß der Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG ergibt sich aus dem Quecksilbergehalt der Strahler die Zuordnung des Gefahrenhinweises R 23-33- 52/53.

2.2. Kennzeichnungselemente

R 23: Giftig beim Einatmen.
R 33: Gefahr kumulativer Wirkungen.
R 50/53: Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

2.3. Sonstige Gefahren

Beim ordnungsgemäßen Einsatz gehen vom Strahler keine Gefahren aus.
Bei übermäßiger Bestrahlung von Haut und Augen besteht Verbrennungsgefahr.
Bei mechanischer Zerstörung des Strahlers bestehen mögliche Gefahrenpotentiale durch Glassplitter und durch freigesetztes Quecksilber.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß EG-Richtlinie 91/155/EWG

Überarbeitet gemäß Verordnung(EU) Nr. 453/2010 am 11.03.2013



3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Chemische Charakterisierung (Stoff)

Quarzglasstrahler mit Quecksilber gefüllt.

3.2. Gemische

Bezeichnung	CAS-Nr.	EINECS-Nr.	Gehalt(M%)	R-Sätze
Quecksilber	7439-97-6	231-106-7	< 2,5	23-33-50/53

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Allgemeine Hinweise

Bei übermäßiger Bestrahlung von Haut oder Augen und bei ernster Schnittverletzung durch Glasbruch/Glassplitter Arzt konsultieren.

4.2. Hinweis für den Arzt

Verbrennungen durch Ultraviolett-Strahlung.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Strahler ist nicht brennbar. Löschmittel und Brandbekämpfungsmaßnahmen sind auf den Umgebungsbrand abzustimmen..

5.2. Besondere Schutzausrüstung bei Brandbekämpfung

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß EG-Richtlinie 91/155/EWG



Überarbeitet gemäß Verordnung(EU) Nr. 453/2010 am 11.03.2013

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen

Hinweise zum sicheren Umgang gemäß Punkt 7.1. beachten.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in Kanalisation, Oberflächenwasser oder Grundwasser gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Bei Bruch des Glaskörpers kann Quecksilber aus dem Strahler austreten. In diesem Fall für ausreichende Lüftung des Arbeitsraumes sorgen. Substanzkontakt vermeiden. Quecksilberkugeln mit handelsüblicher Quecksilberzange aufnehmen und in ein dicht verschließbares Behältnis aus Kunststoff überführen. Kügelchen, die mit der Zange nicht aufgenommen werden können und kontaminierte Flächen mit Zinkstaub oder einem Spezialabsorbtionsmittel abstreuen und so das Quecksilber binden.

Dekontaminierte Flächen feucht nachreinigen und die verwendeten Reinigungs-/Wischtücher in einem dicht verschließbaren Kunststoffgefäß sammeln und ordnungsgemäß verwerten/entsorgen.

7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Nicht mechanischen Drücken oder Verspannungen aussetzen (Bruchgefahr).

7.2. Bedingung zur sicheren Lagerung

Stets in gelieferter Verpackung aufbewahren.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1. Zu überwachende Parameter in Deutschland

MAK-Liste 0,1mg/m³ (Quecksilber, TRGS 900)

Sicherheitsdatenblatt

gemäß EG-Richtlinie 91/155/EWG



Überarbeitet gemäß Verordnung(EU) Nr. 453/2010 am 11.03.2013

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Atemschutz:

Wenn Quecksilber ausgetreten ist und der Arbeitsplatz nicht ausreichend gelüftet werden kann, ist ein Kombinationsfilter mit Filterwirkung Hg-P3 erforderlich.

Handschutz:

Bei Glasbruch schnittfeste Schutzhandschuhe verwenden.

Augenschutz:

Bei Glasbruch Schutzbrille verwenden.

Schutz und Hygienemaßnahmen:

Kontaminierte Hautstellen sofort gründlich mit Seife und viel Wasser waschen. Mit Quecksilber kontaminierte Kleidung sofort wechseln.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Allgemeine Angaben

Form : fest
Farbe: Silber
Geruch: geruchlos

9.2. Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

Schmelztemperatur: ca. 2000°C (Quarzglas)
Entzündlichkeit: nein
Selbstentzündlichkeit: nein
Löslichkeit im Wasser: unlöslich

10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Stabilität

Mechanische Drücke und Verspannungen können zum Glasbruch führen.
Gefährdung durch Glassplitter und austretendes Quecksilber.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß EG-Richtlinie 91/155/EWG



Überarbeitet gemäß Verordnung(EU) Nr. 453/2010 am 11.03.2013

10.2. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

11. Toxikologische Angaben

11.1. Toxikologische Prüfung

Inhalation von Quecksilberdämpfen ($>0,1\text{mg}/\text{m}^3$) über einen längeren Zeitraum kann zu Schädigungen des Zentralnervensystems führen.

Als Symptome können auftreten:

Muskelzittern, Muskelrückbildung, emotionale Labilität, Konzentrationsschwäche, Sehstörungen.

12. Umweltbezogene Angaben

12.1. Ökotoxische Wirkung

Quecksilber ist schädlich für Wasserorganismen und kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

13. Hinweis zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Das Produkt ist entsprechend den gültigen abfallrechtlichen Bestimmungen u entsorgen.

Für den EU-Raum gilt folgende Einstufung:

EAK Nr.: 200121 Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle.

Für mit Quecksilber kontaminierter Glasbruch muss die Entsorgung in Absprache mit dem Entsorger erfolgen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäß EG-Richtlinie 91/155/EWG



Überarbeitet gemäß Verordnung(EU) Nr. 453/2010 am 11.03.2013

14. Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

UN-Nr.: 3506

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Quecksilber in hergestellten Gegenständen/Geräten

14.3. Transportgefahrenklassen

Klasse: 8 / Corrosive

14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe: III

14.5. Umweltgefahren und besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Kein Gefahrgut gemäß IATA bei Strahler die einzeln höchstens 1 g Quecksilber enthalten und die so verpackt sind, dass es höchstens 30 g Quecksilber pro Versandstück sind.
Sondervorschrift A69(b).

15. Rechtsvorschriften

15.1. Nationale Vorschriften (Deutschland)

Richtlinie 67/548/EWG des Rates
Siehe Kapitel 2.2.

16. Sonstige Angaben

16.1. Sonstige Angaben

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unserer Produkte. Sie beziehen sich auf die Fertigung im Auslieferungszustand. Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine zugesicherte Eigenschaft des Produktes dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Datenblatt erstellender Bereich: